

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. OKTOBER 2006

Text: Christian KRINGS

Der Rat genehmigte eine Polizeiverordnung für die Ortschaften Ober – Emmels und Weppeler, wo die Geschwindigkeitsbegrenzung für den gesamten Ortskern auf 50 km/h festgelegt wurde.

Nach der Renovierung der Grundschule Hinderhausen beschloss der Stadtrat den Ankauf von neuem Mobiliar für 4.500€.

Die Sanitäranlagen der Städtischen Volksschule in Sankt Vith sollen für 99.560€ renoviert werden. Der Rat genehmigte die Kostenschätzung und die Beantragung der 80% Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ebenfalls genehmigte der Stadtrat das Lastenheft für die Vergabeart der etwa 350.000 Liter Heizöl und 50.000 Liter Dieseltreibstoff für das Wirtschaftsjahr 2007. Den Zuschlag erhält die Firma, die den höchsten Rabatt auf den Tagespreis gewährt.

Der Rat genehmigte 5 Erweiterungen des Wasserleitungsnetzes in Sankt Vith, Recht, Crombach, Neundorf und Wallerode mit geschätzten Kosten von 64.730€.

Die Stadt wird 621 Anteile zu 25€ zum Verteilerdienst der Amel bei der SWDE zeichnen, um den Wert der Netzerweiterung der Parzellierung Quetsch in Breitfeld von 15.525€ in das Anteilguthaben der Stadt bei der SWDE zu integrieren.

Aufgrund mangelnder Angebote genehmigte der Rat für die Renovierung des Freibades Wiesenbach eine Neufestlegung der Vergabeart und zwar im Verhandlungsverfahren. Dabei werden die Anbieter ermächtigt selber freie Varianten anzubieten, wobei diese in Sachen Qualität und Stabilität der vorgegebenen Lösung mindestens gleichwertig sein müssen.

Der Rat genehmigte die Anschaffung eines Geographischen Informationssystems GIS für die Dienste der Stadt. Die Kosten belaufen sich auf 18.000€ für die Programme und Schulung der Mitarbeiter/innen, sowie 12.000€ für die Anschaffung eines PC's mit Flachbildschirm und eines Großformatdruckers.

Der Rat genehmigte einstimmig die Auszahlung der Vereinszuschüsse in Höhe von insgesamt 18.985€. 107 Vereinigungen erhalten in diesem Jahr entsprechen den Kriterien der Gemeinde eine finanzielle Unterstützung.

Einstimmig wurde ebenfalls eine Unterstützung von maximal 60.000€ für den Tennisclub genehmigt (d.h. 33% der verbleibenden 40% eines noch von der DG zu genehmigenden Projektes zur Fertigstellung des Tennishalle Sankt Vith).

Die drei Fußballvereine der Stadtgemeinde Sankt Vith sollen in Zukunft über einen Kunstrasenplatz verfügen. Dieser soll in Sankt Vith auf dem B-Platz angelegt werden und vor allem den 20 Jugendmannschaften der drei Vereine im Winter bei verschlammten konventionellen Spielplätzen bessere Trainings und Spielmöglichkeiten bieten.

Die Kosten werden auf 320.000€ geschätzt, die Stadt übernimmt den nicht von der DG bezuschussten Teil von 128.000€.

Zu den Haushaltsabänderungen der Kirchenfabriken Sankt Vith, Recht und Emmels gab der Rat ein günstiges Gutachten ab.

Der Rat beschloss die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden der Stadtwerke und ratifizierte den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 10. Oktober 2006, wo Klaus Jousten aufgrund seines Rücktrittes aus dem Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST durch Gaby Frauenkron – Schröder ersetzt werden soll.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. OKTOBER 2006

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr Dr. MEYER und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Ober-Emmels.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass derzeit die geschlossene Ortschaft Ober-Emmels nicht begrenzt ist und somit keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/St. innerhalb der Ortschaft besteht;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L 1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Ober-Emmels wird folgendermaßen mittels F1- und F3-Beschilderung begrenzt:

Ab Haus Nr. 16a (HERMANN),

Am Haus Nr. 34 (HENKES),

Am Haus Nr. 24 (JETZEN),

Am Haus Nr. 1 (PESCH).

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F1/F3) sind ordnungsgemäß durch die Stadt aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herr Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortschaft Weppeler.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschwerde der Anlieger in Bezug auf die erhöhten Fahrgeschwindigkeiten;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L 1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der Gemeindestraße in Weppeler, ab Haus Nr. 3 (KESSELER) bis Haus Nr. 13 (GALLO), ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 50 km/Stunde, verboten.

Die Beschilderung wird hinter der Kreuzung am Haus Nr. 7 (KOHLEN) in beide Fahrtrichtungen, wiederholt.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs C43 und C43 mit der Zusatzbeschilderung „Wiederholung“, sowie der notwendigen Straßenmarkierungen, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Gemeindeschule Hinderhausen – Ankauf von Schulmobiliar – Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Schulrenovierung Hinderhausen sowie deren erforderliche Ausstattung;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung des notwendigen neu anzuschaffenden Mobiliars;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30

L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 4.500,00 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 unter Artikel 722/741/98 vorgesehen beziehungsweise angepasst werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 4.500,00 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen

bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

4. Instandsetzung der Sanitäranlagen in der städtischen Volksschule ST.VITH. Genehmigung der Kostenschätzung und des Projektes. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Notwendigkeit und der Dringlichkeit der in der städtischen Volksschule ST.VITH auszuführenden Arbeiten in Bezug auf die Sanitäranlagen (Hygiene);

Auf Grund des vorliegenden Vorprojektes mit Kostenschätzung in Höhe von 99.560,00 €;

Auf Grund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Vorprojekt mit Kostenschätzung zur Instandsetzung der Sanitäranlagen in der Städtischen Volksschule in ST.VITH zum Betrage von 99.560,00 € zu genehmigen und die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 vorzusehen.

Artikel 2: Die Eintragung des Vorhabens in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Bezuschussung der Arbeiten zu beantragen.

5. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt für das Jahr 2007. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 37;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 250.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 250.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Vorliegender Auftrag wird mittels allgemeinem Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. a. Stadtwerke. Wassernetzweiterungen. Genehmigung der Projekte und der Kostenübernahme. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Aachener Straße – Neubau DAHM-METZENMACHER.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 19.710,00 € geschätzt werden können, wovon 5.427,40 € zu Lasten der Stadt sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke beziehungsweise der Stadt eingetragen sind beziehungsweise werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Wasserleitung Aachener Straße ST.VITH. Verlängerung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 19.710,00 €, wovon 5.247,40 € zu Lasten der Stadt sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

6. b. Stadtwerke. Wassernetzweiterungen. Genehmigung der Projekte und der Kostenübernahme. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Crombach – Neubau GENNEN-SCHÜTZ.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 10.152,50 € geschätzt werden können, wovon 5.538,00 € zu Lasten der Stadt sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke beziehungsweise der Stadt eingetragen sind beziehungsweise werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Wasserleitung Crombach. Verlängerung zur Versorgung des Neubaus GENNEN-SCHÜTZ.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 10.152,50 €, wovon 5.538,00 € zu Lasten der Stadt sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

6. c. Stadtwerke. Wassernetzweiterungen. Genehmigung der Projekte und der Kostenübernahme. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Wallerode – Neubau VERDONCK.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 11.364,00 € geschätzt werden können, wovon 7.305,43 € zu Lasten der Stadt sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke bzw. der Stadt eingetragen sind bzw. werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Wasserleitung Wallerode. Verlängerung zur Versorgung des Neubaus VERDONCK.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 11.364,00 €, wovon 7.305,43 € zu Lasten der Stadt sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

6. d. Stadtwerke. Wassernetzweiterungen. Genehmigung der Projekte und der Kostenübernahme. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Recht, Zum Schieferstollen – Neubau SARLETTE.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 8.740,00 € geschätzt werden können, wovon 4.370,00 € zu Lasten der Stadt sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke beziehungsweise der Stadt eingetragen sind beziehungsweise werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Wasserleitung Recht, Zum Schieferstollen. Verlängerung zur Versorgung des Neubaus SARLETTE.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 8.740,00 €, wovon 4.370,00 € zu Lasten der Stadt sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

6. e. Stadtwerke. Wassernetzweiterungen. Genehmigung der Projekte und der Kostenübernahme. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Neundorf – Neubau GÖDERT.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 14.764,50 € geschätzt werden können, wovon 11.249,15 € zu Lasten der Stadt sind;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 der Stadtwerke beziehungsweise der Stadt eingetragen sind beziehungsweise werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Wasserleitung Neundorf. Verlängerung zur Versorgung des Neubaus GÖDERT;

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 14.764,50 €, wovon 11.249,15 € zu Lasten der Stadt sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der

Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen des beigefügten Lastenheftes.

7. SWDE. Verteilerdienst der Amel – Gemeinde ST.VITH (Lommersweiler). Wasserversorgung der Parzellierung QUETSCH in Breitfeld.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 1 §2, 2, 5 und 12 des Dekrets vom 23. April 1986 über die Gründung der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund der Artikel 2, 4, und 10 der Satzungen der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund der Artikel L1122-30, L1123-23 und L1113-1 des Kodexes der lokalen Demokratie;

Aufgrund der Notwendigkeit der Netzerweiterungsarbeiten zur Versorgung der Parzellierung QUETSCH in Breitfeld;

Aufgrund des Kostenvoranschlags für diese Arbeiten, der sich auf 15.525,48 € beläuft;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten vollständig durch die Privatleute, welche der Wallonischen Gesellschaft den Gesamtbetrag des Kostenvoranschlags überwiesen haben, getragen werden;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 40 der Satzungen, der die Verteilung der allgemeinen Unkosten der Wallonischen Gesellschaft festsetzt, die Anteile am Kapital durch die teilhabende Gemeinde gezeichnet werden müssen;

In Erwägung, dass diese Zeichnung keine zusätzliche finanzielle Last zur Folge haben wird;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 04. September 2006;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: 621 Gesellschaftsanteile von 25,00 € zum Kapital vom Verteilerdienst der Amel hinsichtlich der Finanzierung der Netzerweiterungsarbeiten in Breitfeld zu zeichnen.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss in zweifacher Ausfertigung an die Wallonische Wassergesellschaft zu übermitteln.

8. Sanierung Freibad Wiesenbach. Neufestlegung der Vergabeart aufgrund mangelnder Angebote bei der Ausschreibung vom 30.08.2006.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.06.2006, laut welchem die Vergabeart (beschränkte Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 30.08.2006 keine Angebote hinterlegt wurden;

Aufgrund des Artikels 17, §2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf keine Angebote eingereicht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die Arbeiten in Bezug auf die Sanierung des Freibads in Wiesenbach aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, gemäß den Bestimmungen des Artikels 17, §2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 zu vergeben.

In Anbetracht dessen, dass zur Sanierung des Freibades für die Endbeschichtung sich verschiedene technische Möglichkeiten anbieten, wird den potentiellen Submittenten die Möglichkeit gegeben, freie Varianten für diesen Posten anzubieten, wobei diese in Sachen Qualität und Stabilität der vorgegebenen Lösung zumindest gleichwertig sein müssen.

9. Anschaffung eines Geographischen InformationsSystems – GIS für die Dienste der Stadt ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Kosten für diese Lieferung auf rund 30.000,00 € geschätzt werden können, und zwar 18.000,00 € für die Programme, die Integration der Daten und die Schulung der Anwender und 12.000,00 € für die Anschaffung eines PC's mit Flachbildschirm und eines Großformatdruckers (alle Beträge inklusiv 21 % MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: GIS-Programme, Integration der Daten und Schulung der Anwender, sowie Anschaffung eines PC's mit Flachbildschirm und eines Großformatdruckers, gemäß beiliegender Beschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 30.000,00 € festgelegt, und zwar:

- Programme, Integration der Daten und Schulung der Anwender: 18.000 €
- PC mit Flachbildschirm und Großformatdrucker: 12.000 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

III. Finanzen

10. Auszahlung von Funktionszuschüssen an Vereine und Vereinigungen für das Rechnungsjahr 2006.

Der Stadtrat:

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und nach Aussprache im Ausschuss zur Aufteilung der nicht nominellen Haushaltsposten im Bereich Kultur, Sport und Soziales wird nachfolgende Aufstellung einstimmig genehmigt und deren Auszahlung veranlasst.

- | | |
|---|---------|
| 1. Subventionen an Jugendvereinigungen: | 1.366 € |
| 2. Subventionen an Musik- und Gesangsvereine: | 3.110 € |
| 3. Subventionen an Freundschafts- und Pensioniertenbünde: | 750 € |
| 4. Subventionen an Sportvereine: | 5.888 € |
| 5. Subventionen an Landfrauenvereinigungen: | 900 € |
| 6. Subventionen an Behindertenorganisationen: | 744 € |
| 7. Subventionen an Bibliotheken: | 1.364 € |
| 8. Subventionen an soziale Institutionen: | 2.803 € |
| 9. Subventionen an sonstige Vereinigungen: | 1.240 € |
| 10. Subventionen an Karnevalsgesellschaften: | 820 € |

11. Gewährung eines Sonderzuschusses an den Tennisclub ST.VITH zwecks Fertigstellung der Tennishalle.

Aufgrund des Antrages des Tennisclubs ST.VITH auf Bezuschussung für die Fertigstellung der Tennishalle in ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass es sich bei der vorliegenden Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 436.729,82 € inklusive MwSt. und Architektenhonorar handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund der bei der Gemeinde ST.VITH bestehenden „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ beläuft sich der Gemeindegzuschuss, insofern das Projekt zu 60 % seitens der deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird, auf 33 % der verbleibenden 40 %, d.h. auf der Grundlage der vorliegenden Kostenschätzung begrenzt auf maximal 60.000,00 €;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Tennisclub ST.VITH im Rahmen der „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ einen Gemeindegzuschuss von maximal 60.000,00 € zu gewähren, insofern das Projekt zu 60 % seitens der deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird. Der Betrag wird im Haushaltsplan des Jahres 2007 der Stadt ST.VITH eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

12. Gewährung eines Sonderzuschusses an den Fußballverein V.o.G. RFC 1924 ST.VITH zwecks Anlegen eines Kunstrasenplatzes.

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Fußballvereins V.o.G. RFC 1924 ST.VITH auf Bezuschussung zwecks Anlegen eines Kunstrasenplatzes auf dem sogenannten „B-Platz“ an der Rodter Straße in ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass es sich bei der vorliegenden Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 320.000,00 € inklusive zu zahlender MwSt. handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

In Erwägung dessen, dass auf Betreiben des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt ST.VITH eine schriftliche Vereinbarung zwischen den drei Fußballvereinen der Gemeinde ST.VITH, d.h. dem RFC 1924 ST.VITH, dem FC Olympia Recht und der RUS 1948 Emmels, getroffen worden ist, wonach die Nutzung dieses Kunstrasenplatzes gemeinschaftlich erfolgen wird, d.h. jeder der drei Vereine auf diesem Platz Trainingseinheiten durchführen darf, gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Modalitäten;

Aufgrund dessen, dass es sich um eine Infrastrukturmaßnahme handelt, deren Eigentümerin die Gemeinde ST.VITH ist, beläuft sich der Gemeindegzuschuss auf die nicht von der deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusste Restsumme in Höhe von 128.000,00 €;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem RFC 1924 ST.VITH einen Sonderzuschuss in Höhe von 128.000,00 € zu gewähren. Der Betrag wird im Haushaltsplan des Jahres 2007 der Stadt ST.VITH eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

13. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Schönberg für 2006.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

14. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Emmels für 2006.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

14. A. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Recht für 2006.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

15. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 2.030,39 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 2.030,39 € wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

IV. Verschiedenes

16. FINOST. Vertretung der Gemeinde ST.VITH im Verwaltungsrat. Ratifizierung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 10. Oktober 2006.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund der schriftlichen Mitteilung des Herrn Nikolaus JOUSTEN vom 09. Oktober 2006 woraus hervorgeht, dass er mit sofortiger Wirkung von seinen Ämtern bei FINOST (Verwaltungsrat und Generalversammlung) und als Kommissar bei INTEROST zurücktritt;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 10. Oktober 2006 über die Bezeichnung von Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, als Ersatz von Herrn Nikolaus JOUSTEN in den Verwaltungsrat von FINOST zu delegieren, zu ratifizieren.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 1122-24, §2, des Kodexes der lokalen Demokratie einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

16. A. Interkommunale AIDE – Generalversammlung am 20. November 2006. Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Montag, dem 20. November 2006;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung gemäß der Anlage 1 und 2;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20. November 2006 zu genehmigen gemäß der Anlage 1 und 2.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herr Christian KRINGS, Herr Günther SCHLECK, Herr Albert BERTHA, Herr Dr. Josef MEYER und Herr Paul STAS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom heutigen 25. Oktober 2006 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.